

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Vertrauen und Ihre Treue im Jahr 2016 bedanken wir uns sehr und wünschen Ihnen frohe Feiertage sowie ein glückliches und erfolgreiches Neues Jahr 2017.

Inhalt dieses aktuellen Mandantenrundschreibens:

1. Erhöhung Mindestlohn
2. Verschärfungen bei den Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen
3. Fristablauf zum Jahresende
4. Wesentliche steuerliche Änderungen zum 1.1.2017
5. Mietverträge mit nahen Angehörigen
6. Änderungen beim Meldeverfahren der Sozialversicherung
7. Identifizierung von Mandanten ab 1.1.2017
8. Umrüstung der elektronischen oder PC-gestützten Ladenkassen
9. Beruflich veranlasste Umzugskosten
10. Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten bzw. freie Unterkunft an Arbeitnehmer ab 2017
11. Neue Düsseldorfer Tabelle ab dem 1.1.2017
12. Flexi-Rente
13. Bonuszahlungen von Krankenkassen führen nicht zur Kürzung von Sonderausgaben
14. Automatischer Informationsaustausch über ausländische Konten

1. Erhöhung Mindestlohn

Ab 1.1.2017 beträgt der allgemeine Mindestlohn Euro 8,84 für die meisten Branchen. Bitte dringend die Löhne und Verträge anpassen.

2. Verschärfung bei den Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen

Zu spät abgegebene oder zu niedrig (z.B. eine Nullmeldung, obwohl Umsätze vorhanden waren) abgegebene Umsatzsteuervoranmeldungen oder Lohnsteueranmeldungen können zu einer Einleitung von Steuerstrafverfahren führen. Davon macht die Finanzverwaltung zunehmend Gebrauch.

3. Fristablauf zum Jahresende

Bitte beachten Sie, dass zum Jahresende Fristen ablaufen. Z.B. Antragsfristen für Steuern (i.d.R. aus 2012), Wohnungsbauprämien (aus 2014), Riesterrente (aus 2014) oder Verjährungsfristen für Forderungen (i.d.R. aus 2013), etc. Um die Verjährung zu hemmen müsste z.B. bei Forderungen rechtzeitig ein Mahnbescheid beantragt oder eine Klage erhoben werden.

Bei der Abgabe von Steuererklärungen verschiebt sich der letzte Termin auf den 2.1.2017, da der 31.12.16 ein Samstag ist.

4. Wesentliche steuerliche Änderungen zum 1.1.2017

Ab 1.1.2017 erhöht sich der Grundfreibetrag auf Euro 8.820 (bisher Euro 8.652) – bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich diese Beträge. Das Kindergeld steigt um Euro 2 pro Kind und Monat (auf Euro 192/Euro 198 für das dritte Kind/Euro 223 für jedes weitere Kind), der Kinderfreibetrag auf Euro 7.356 im Jahr. Der Betrag für Unterstützung erhöht sich ebenfalls auf Euro 8.820 im Jahr. Rentenversicherungsbeiträge können ab 2017 bis zu Euro 23.362 steuerlich geltend gemacht werden. Beim Rentenbeginn ab 2017 sind in der Regel nur noch 26% der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei.

5. Mietverträge mit nahen Angehörigen

Mietverträge mit nahen Angehörigen dürfen 66% der ortsüblichen Miete nicht unterschreiten, damit vollen Werbungskosten anerkannt werden. Laut BFH bezieht sich die ortsübliche Miete auf die Warmmiete, d.h. ortsübliche Kaltmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung zuzüglich umlagefähiger Kosten.

6. Änderungen beim Meldeverfahren der Sozialversicherung

Ab 1.1.2017 treten neue Vorschriften zur Sozialversicherung in Kraft. Das Meldeverfahren wird komplizierter und aufwändiger. Dies betrifft vor allem die Mandanten, die selber Lohnabrechnungen und Sozialversicherungsmeldungen erstellen. Bitte informieren Sie sich bzw. fragen Sie uns.

7. Identifizierung von Mandanten ab 1.1.2017

Wir als Steuerberater sind vom Gesetzgeber verpflichtet worden, unsere Mandanten bezüglich Person und Anschrift zu identifizieren und dies zu dokumentieren. Deshalb werden wir zukünftig bei neuen Mandaten die Vorlage eines Ausweispapieres verlangen müssen.

8. Umrüstung der elektronischen oder PC-gestützten Ladenkassen

Wird eine elektronische oder PC-gestützte Ladenkasse geführt, muss diese ab 1.1.2017 Speicherfunktion haben und elektronisch auslesbar sein. Falls dies nicht zutrifft, kann dies dazu führen, dass die Buchhaltung verworfen wird und die Umsätze vom Finanzamt geschätzt werden. Eine offene Ladenkasse ist weiterhin möglich, dazu müssen aber tägliche Kassenprotokolle mit Zählprotokollen geführt werden. Informationen und Muster darüber befinden sich auf unserer Homepage.

9. Beruflich veranlasste Umzugskosten

Die Pauschalbeträge für Werbungskosten, Betriebsausgaben oder steuerfrei vom Arbeitgeber gezahlte beruflich bedingte Umzugskosten steigen ab 1.2.2017 auf Euro 1.528 für Verheiratete und Euro 764 für Ledige.

10. Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten bzw. freier Unterkunft an Arbeitnehmer ab 2017

Der Wert für ein Frühstück erhöht sich ab 2017 auf Euro 1,70 (bisher 1,67) täglich, pro Monat Euro 51,00 (bisher Euro 50,00). Für Mittag- oder Abendessen erhöht sich der Wert auf Euro 3,17 (bisher 3,10) täglich und Euro 95,00 (bisher Euro 93,00) pro Monat. Pro Monat beträgt dieser Wert für alle Gerichte am Tag ab 2017 Euro 241,00 (bisher Euro 236,00).

Der Sachbezug für freie Unterkunft beträgt unverändert Euro 223,00 monatlich.

11. Neue Düsseldorfer Tabelle ab dem 1.1.2017

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder (geregelt in der Düsseldorfer Tabelle) erhöht sich ab 1.1.2017. Siehe unter www.olg.duesseldorf.nrw.de.

12. Flexi-Rente

Ab 1.1.2017 bzw. 1.7.2017 treten Änderungen in Kraft, die Rentner ermöglichen, mehr neben der Rente zu verdienen. Bis zu Euro 6.300 können zur Rente hinzuverdient werden, ohne dass die Rente gekürzt wird. Darüber hinaus führt das Gehalt zu einer Anrechnung in Höhe von 40% auf die Rente. Wird der Rentenbezug nach hinten verschoben, erhöht dies überproportional die künftige Rente.

13. Bonuszahlungen von Krankenkassen führen nicht zur Kürzung von Sonderausgaben

Das höchste deutsche Steuergericht hat entschieden, dass Bonuszahlungen von Krankenkassen keine Beitragserstattungen sind und damit der Sonderausgabenabzug für die Krankenversicherung nicht gekürzt werden darf. Die Reaktion der Finanzverwaltung steht noch aus. Die Einkommensteuerbescheide ergehen vorläufig in diesem Punkt und können dadurch später zu Gunsten der Steuerpflichtigen geändert werden.

14. Automatischer Informationsaustausch über ausländische Konten

Ausländische Banken beginnen für das Jahr 2016 Konten von deutschen Steuerpflichtigen an deren Wohnsitzfinanzamt zu melden. Die Schweiz fängt damit für das Jahr 2017 an.

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuer- und Sozialrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Schmidt Clemens Maier

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Friedrichsplatz 7

Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821

www.steuerberater-cm.de info@steuerberater-cm.de

Karlsruher Str. 13

Tel. 07255 34989-0 Fax 07255 34989-16

www.steuerberater-gn.de info@steuerberater-gn.de